

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24340987



Déposé
23-01-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0821189825

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **GVW FREEHOLD SPRL**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Siebeponisweg 9

des Sitzes : 4701 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSNAME

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Philippe MALHERBE, aus Eupen, vom 19. Dezember 2023, registriert beim Rechtssicherheitsbüro von Eupen, am folgenden 28. Dezember 2023, Nummer 0005955 gehen folgenden Beschlüssen hervor:

ERSTER BESCHLUSS - ANPASSUNG DER GESELLSCHAFTSBEZEICHNUNG

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Bezeichnung der Gesellschaft in „GVW Freehold“ abzuändern.

ZWEITER BESCHLUSS - ANPASSUNG DER SATZUNG AN DAS NEUEN GESETZBUCHES DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN –NEUFASSUNG DER SATZUNG

In Folge des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften entscheidet die Generalversammlung die Statuten an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Demzufolge stellt die Generalversammlung fest, dass das gezeichnete Kapital sowie die „gesetzliche Reserve“, automatisch in « nicht verfügbare Eigenmittel » umgewandelt sind.

Die Generalversammlung beschließt diese in verfügbare Eigenmittel umzuwandeln.

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung, auch als „verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Des Weiteren beschließt die Generalversammlung:

- die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen.
- die Möglichkeit für Anzahlungen auf Dividenden vorzusehen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie trägt den Name „GVW Freehold“.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien.

Soweit diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Wenn der Sitz in eine andere Sprachregion verlegt wird, auch ohne Änderung der Sprachenregelung, ändert der Beschluss des Verwaltungsrats die Satzung und muss durch eine authentische Urkunde festgestellt werden.

Der Beschluss über die Verlegung des Sitzes in eine andere Sprachregion erfordert eine Übersetzung der Satzung und fällt in den durch eine authentische Urkunde festgelegten

Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft ist eine Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 234 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, der Um- und Ausbau und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Immobilien (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), die Durchführung von Projektentwicklungen und Revitalisierungen, die Vermietung/Verpachtung von Immobilien, die Bestellung von Erbbaurechten sowie die Vornahme von allen mit der Verwaltung der Immobilien in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte und Handlungen. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner auch der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 234 KAGB.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist dahingehend eingeschränkt, dass die Gesellschaft lediglich solche Tätigkeiten ausüben und nur solche Vermögensgegenstände erwerben darf, die die aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH nach den Bestimmungen des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ auch unmittelbar für Rechnung des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ tätigen bzw. erwerben dürfte. Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften dürfen von der Gesellschaft nur erworben werden, wenn die neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände vor ihrem Erwerb nach den Vorgaben der jeweiligen Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ bewertet worden sind.

Die Gesellschaft darf eine Immobilie oder eine Beteiligung an einer anderen Immobilien-Gesellschaft nur dann erwerben, wenn der dem Umfang der Beteiligung der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH entsprechende Wert der Immobilie oder der Beteiligung an der anderen Immobilien-Gesellschaft 15% des Wertes des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ nicht übersteigt. § 243 Abs. 2 KAGB gilt entsprechend.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches und den Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ alle Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Bei der Darlehensaufnahme und der Belastung von Vermögensgegenständen hat die Gesellschaft die Beschränkungen in den Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ zu beachten. Die Gesellschaft darf – mit Ausnahme von Gesellschafterdarlehen im Sinne des § 240 KAGB an andere Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 234 KAGB, an denen die Gesellschaft beteiligt ist - keine Darlehen gewähren sowie weder als Bürge noch als Garantiegeber auftreten. Jede Verfügung über Immobilien oder Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften (einschließlich Belastungen von Immobilien sowie die Abtretung von Forderungen, die sich auf Immobilien beziehen) sowie Darlehensaufnahmen durch die Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Verwahrstelle für das AIF-Sondervermögen „Grundstücks-Fonds GVV“.

Die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Immobilien werden mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ von einem externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB oder von einem Sachverständigen, der einem von der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, der die Rolle eines externen Bewerter im Sinne von § 216 KAGB wahrnimmt, bewertet. § 249 Absatz 1 Nummer 1 und § 250 Absatz 1 Nummer 1 KAGB finden jeweils keine Anwendung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte kaufmännischer, gewerblicher oder finanzieller Natur betreiben, die der Erreichung ihres vorstehend beschriebenen Zweckes förderlich sind, soweit diese nach dem KAGB und den jeweils geltenden Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ für Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 234 KAGB zulässig sind.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß den für die Änderung der Satzung festgelegten Regeln aufgelöst werden. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die Einlage wurden 1.607.958 Aktien geschaffen.

Alle Aktien haben Anrecht auf Verteilung der Gewinne und Liquidationserlös.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht und entspricht eine Millionen sechshundertsiebentausend neunhundertachtundfünfzigstel (1/1.607.958) des Gesellschaftsvermögens.

Die Einlagen sind als verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeförderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Satzungsänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten. Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Das Aktionärsregister kann auch in elektronischer Form geführt werden. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Die Übertragung der von der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH (handelnd für Rechnung des deutschen Sondervermögens-Fonds „Grundstücks-Fonds GVV“) gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils für das AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ bestellten Verwahrstelle.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich die vorstehenden Übertragungseinschränkungen in das Aktionärsregister eintragen zu lassen.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von mindestens zwei Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet.

Sie verfügen im Rahmen des Gesellschaftszwecks und des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ über sämtliche Befugnisse, um alle zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstands erforderlichen oder nützliche Geschäfte vornehmen zu können. Dies gilt mit Ausnahme der Geschäfte, die kraft Gesetzes der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Da es sich um zwei oder mehr Verwalter handelt, bilden die Verwaltungsorganmitglieder ein Kollegialorgan.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Die Verwalter können wiedergewählt werden.

Das Mandat der nicht wiedergewählten Verwalter endet unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung, in der über ihren Ersatzbeschluss gefasst wurde.

Wenn eine juristische Person zum Verwaltungsratsmitglied ernannt wird, muss sie zur Erfüllung ihres Mandats einen ständigen Vertreter, eine natürliche Person, ernennen, der sie gegenüber dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft vertritt. Für die Benennung und Beendigung der Tätigkeit des ständigen Vertreters gelten die gleichen Offenlegungsregeln, als ob er diese Aufgabe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahrnehmen würde.

Jedes Verwaltungsorganmitglied hat eine Stimme.

ARTIKEL 10 - Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsorgans

Die Gesellschaft wird von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet. Diese bilden diese ein kollegiales Verwaltungsorgan, das beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam bei Handlungen, an denen ein öffentlicher Beamter beteiligt ist, sowie gegenüber Dritten und vor Gericht, entweder als Antragsteller oder als Verteidiger.

Das Verwaltungsorgan kann jeder Person bestimmte Befugnisse übertragen oder ihre Sondervollmachten erteilen.

ARTIKEL 11 – Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann als Kollegium alle Handlungen der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft vornehmen und die Gesellschaft vertreten.

Das kollegiale Verwaltungsorgan kann auch andere Personen, die als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser

Geschäftsführung beauftragen. Wenn das Verwaltungsorgan beschließt, die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft zu beauftragen, muss das Kollegium, das mit der täglichen Geschäftsführung betraut ist, mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und etwaige Vergütungen der Mitglieder des mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Kollegium fest. Es kann ihre Mandate jederzeit widerrufen.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am letzten Dienstag des Monats Januar um 11 Uhr 30.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss. Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Sitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Oktober, um am dreißigsten September eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit.

Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird die Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH und der jeweiligen Verwahrstelle für das AIF-Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVV“ monatlich Vermögensaufstellungen einzureichen. Die Vermögensaufstellung wird einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft geprüft. Der Wert der Beteiligungen der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH wird mindestens jährlich nach Maßgabe des § 250 Absatz 1 Nummer 2 KAGB und des § 31 Absätze 2 bis 7 der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - KARBV) von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt. § 251 Absatz 1 Satz 1 KAGB findet keine Anwendung. Ausschüttung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

Die Dividenden werden zu dem Zeitpunkt und an den Stellen ausgezahlt, die vom Verwaltungsorgan bestimmt werden.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der General-versammlung aufgelöst werden. Im

Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschluss im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschrieben Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

Alle der aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH zustehenden Ausschüttungen, Zahlungen, der Liquidationserlös und alle sonstigen Beträge sind unverzüglich auf ein Konto des AIF-

Sondervermögens „Grundstücks-Fonds GVW“ bei der Verwahrstell für das AIF-Sondervermögen

„Grundstücks-Fonds GVW“ einzuzahlen. Zahlungen auf andere Konten haben für die Gesellschaft keine schuldbefreiende Wirkung.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im

Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und

Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des

Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

DRITTER BESCHLUSS - DURCHGANGBESTIMMUNGEN – ERNENNUNGEN

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in 4700 Eupen, Siebeponisweg, 9h 4711 Lontzen, Poststrasse, 73/4 verlegt.

Verwalter

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht statutären Verwalter folgende Person zu ernennen:

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts „aik Management GmbH“, mit dem Sitz in D-40547 Düsseldorf, Richard-Oskar-Mattern-Straße, 8, gegründet unter der Firmenbezeichnung „Kronen tausend197 GmbH“ am 6. November 2007, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf, unter Nummer HRB57501, und beim Register „bis“ der Juristischen Personen in Brüssel (Belgien), unter der Nummer 0821.189.528.

Der ständige Vertreter wird Herr KLOPOTEK, Max, geboren zu D-Hilden, am 30. November 1979, NN bis 795130-595-36, wohnhaft in D-40669 Erkrath, Nelkenweg 36 sein.

- Herr HAVENITH Danny, geboren zu Eupen, am 22. Mai 1970, NN 700522-111-55, wohnhaft in BE-1050 BRUSSELS- Av. Louise 441/9

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden.